



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht
PI/G-4255-3/1278 U

Unser Zeichen
42f-G8923-2017/27-15

Telefon +49 89 9214-00

München
05.02.2021

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Johannes Becher, Rosi Steinberger
(Bündnis 90/Die Grünen) vom 07.12.2020 betreffend
Versteckter Alkohol in Lebensmitteln und Getränken

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsmi-
nisterium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) sowie dem
Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) wie folgt:

Vorbemerkung:

Die zentralen Bestimmungen zur Lebensmittelkennzeichnung – und damit
auch die Vorgaben zur Kennzeichnung von Alkohol in Lebensmitteln oder Ge-
tränke – sind in der Verordnung (EG) Nr. 1169/2011 geregelt. Etwaige Ände-
rungen oder Ergänzungen der Lebensmittelinformationsverordnung liegen so-
mit in der Zuständigkeit des europäischen Gesetzgebers.

*Frage 1a) Wie bewertet die Staatsregierung die derzeitigen Grenzwerte für
die Kennzeichnungspflicht für Alkoholgehalte in Getränken?*

Frage 1b) Wie bewertet die Staatsregierung die derzeitigen Grenzwerte für

Alkoholgehalte in offen verkauften Lebensmitteln?

Die Fragen 1a) und 1b) werden gemeinsam beantwortet:

Die gesetzliche Kennzeichnungspflicht von Alkohol in Getränken ab 1,2 Volumenprozent ist als sicher anzusehen, um auf einen Alkoholgehalt hinzuweisen, der bei höherem Konsum in kurzer Zeit zu Einschränkungen von Körperfunktionen führen kann. Bei offen verkauften Lebensmitteln gibt es keine gesetzliche Vorgabe zur Kennzeichnung von Alkohol und damit auch keine Grenzwerte.

Frage 2a) Wie bewertet die Staatsregierung die derzeitigen Grenzwerte für die Kennzeichnungspflicht für Alkoholgehalte in Getränken und Lebensmitteln in Bezug auf das gesundheitliche Risiko für Schwangere und Ungeborene.

Das StMGP teilt hierzu mit:

Die Staatsregierung nimmt die gesundheitlichen Risiken von Schwangeren und Ungeborenen sehr ernst und sieht in der gezielten Prävention durch Aufklärungs- und Informationskampagnen die wirkungsvollsten Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund wird generell empfohlen, dass Schwangere vollständig auf Alkohol verzichten sollten. Siehe auch Antwort auf Frage 7a) und b).

Frage 2b) Wie bewertet die Staatsregierung die derzeitigen Grenzwerte für die Kennzeichnungspflicht für Alkoholgehalte in Getränken und Lebensmitteln in Bezug auf das gesundheitliche Risiko für ehemals alkoholranke Personen?

Das StMGP teilt hierzu mit:

In Bayern wird ein umfassendes Hilfesystem mit Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten für alkoholranke Menschen vorgehalten. Grundsätzlich wird dieser Personengruppe natürlich empfohlen, vollständig auf Alkohol zu verzichten. Siehe auch zu den Ausführungen in der Antwort auf Frage 6c).

Frage 2c) Wie bewertet die Staatsregierung die derzeitigen Grenzwerte für die Kennzeichnungspflicht für Alkoholgehalte in Getränken und Lebensmitteln in Bezug auf das Risiko für Personen, die aus kulturellen oder religiösen Gründen keinen Alkohol konsumieren möchten?

Das StMELF teilt hierzu mit:

Die Auslegung des Alkoholkonsums ist je nach Religions- oder Kulturgemeinschaft sehr individuell. Daher ist keine allgemeine Bewertung möglich.

Frage 3a) Hält die Staatsregierung die Bezeichnung „alkoholfrei“ für Bier mit Alkoholgehalt von <0,5 Volumenprozent für irreführend?

Frage 3b) Wie begründet sich der unter 3a) genannte Grenzwert?

Frage 3c) Wie begründet sich, dass der Alkoholgehalt von lose verkauften Lebensmitteln nicht unter die Kennzeichnungspflicht fällt?

Die Fragen 3a) – 3c) werden gemeinsam beantwortet:

Biere dürfen nach allgemeiner Verkehrsauffassung als „alkoholfrei“ gekennzeichnet werden, wenn sie nicht mehr als 0,5 Volumenprozent Alkohol enthalten; dieser Gehalt orientiert sich an den für alkoholfreie Weine gültigen Vorgaben gemäß § 47 Weinverordnung.

Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. k) der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) ist für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts eine verpflichtende Angabe für vorverpackte Lebensmittel. Für nicht vorverpackte Lebensmittel (sog. lose Ware) entfällt die Kennzeichnungspflicht gemäß Art. 44 Abs. 1 Buchst. b LMIV.

Frage 4a) Würde die Staatsregierung eine genauere Kennzeichnung von Lebensmitteln, die Alkohol enthalten können, befürworten?

Frage 4b) Wenn nein, weshalb nicht?

Frage 4c) Welche Initiativen ergreift die Staatsregierung, um Schwangere, ehemals alkoholranke Personen und Personen, die aus kulturellen oder religiösen Gründen keinen Alkohol konsumieren möchten, besser über geringe Alkoholgehalte in Lebensmitteln zu informieren?

Die Fragen 4a) – 4c) werden gemeinsam beantwortet:

Das europäische Recht enthält bereits detaillierte Kennzeichnungsvorschriften für Lebensmittel. Das StMUV stellt über das Bayerische Verbraucherportal VIS Bayern zusätzliche Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher zur Verfügung.

Das StMELF teilt hierzu mit:

Die Thematik Alkohol wird für die Zielgruppe der Schwangeren durch das „Netzwerk Junge Eltern und Familien“ des StMELF bayernweit im Rahmen der Informationen für eine gesundheitsförderliche Ernährung während der Schwangerschaft und Stillzeit bis zum Einschulungsalter vermittelt. Dies geschieht mittels Präsenz- und Online-Veranstaltung sowie durch eine eigens zu diesem Zweck entwickelte App (<https://www.familie-gesund-ernaehrt.de/>), die mitunter die höchsten Downloadzahlen aller veröffentlichten Apps der Staatsregierung aufweist.

Frage 5a) Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, den Verbraucherschutz im Bezug auf eine bessere Transparenz bei der Kennzeichnung von Alkoholgehalten von Lebensmitteln aus Bayern heraus zu verbessern?

Das StMELF teilt hierzu mit:

Aus ernährungsphysiologischer Sicht besteht derzeit kein Anlass für eine veränderte Kennzeichnung, da die derzeitige Kennzeichnung zur Wirkweise von Alkohol aus Lebensmitteln pharmakologisch hinreichend charakterisiert ist und bei verträglichem Konsum keine Gesundheitsgefährdung besteht.

Das Verbraucherportal Bayern www.vis.bayern.de bietet seit 2001 aktuelle Informationen zu verbraucherrelevanten Fragestellungen für die breite Bevölkerung. Die Inhalte werden von Fachleuten aus mehreren bayerischen Ministerien, Fachbehörden und Verbraucherverbänden erstellt. Der zum Anlass der Landtagsanfrage genommene Artikel „Versteckter Alkohol in Lebensmitteln“ richtet sich an alle Verbraucherinnen und Verbraucher, gibt einen Überblick und will so grundsätzlich für das Thema sensibilisieren. Die Bayerischen Verbraucherverbände VerbraucherService Bayern und Verbraucherzentrale Bayern bieten darüber hinaus auf Wunsch auch eine fachkundige individuelle Einzelberatung zum Thema „Versteckter Alkohol in Lebensmitteln“.

Frage 5b) Wie beurteilt die Staatsregierung die Idee, dass analog einer Aufschrift „kann Spuren von Nüssen enthalten“ künftig auf Verpackungen von Lebensmitteln mit geringfügigem Alkoholgehalt zusätzlich die Aufschrift „kann Spuren von Alkohol enthalten“ gedruckt ist?

Frage 5c) Wie beurteilt die Staatsregierung die Idee, dass analog der Deklaration der Hauptallergene in der Lebensmittelinformationsverordnung auch bereits Spuren von Alkohol auf den Speisekarten in der Gastronomie entsprechend aufgeführt werden?

Die Fragen 5b) und 5c) werden gemeinsam beantwortet.

Die Spurenkennzeichnung von Allergenen („kann Spuren von ...enthalten“) ist rechtlich nicht verpflichtend, sondern erfolgt auf freiwilliger Basis durch die Hersteller. Allergene und Alkohol sind zudem nach derzeitigem wissenschaftlichen Stand nicht vergleichbar. Die Allergenkennzeichnung von Lebensmitteln reduziert das Risiko von unmittelbaren Gesundheitsgefährdungen durch den Verzehr von Lebensmitteln.

Zu den Fragen 6) bis 7b) teilt das zuständige StMGP Folgendes mit:

Frage 6a) Wie viele Menschen in Bayern gelten als Alkoholiker?

Dem Epidemiologischen Suchtsurvey zufolge hatten 2018 in Deutschland 3,4 % der Erwachsenen (Altersgruppe 18- bis 59-Jährige) eine Alkoholabhängigkeit (Männer: 4,8 %, Frauen: 1,9 %). Auf Bayern übertragen wären das ca. 251.000 Betroffene. Repräsentative Daten für Personengruppen jünger als 18 Jahre und älter als 59 Jahre sind nicht verfügbar.

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns verzeichnete 2019 über alle Altersgruppen hinweg auf der Basis der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10) 67.729 bayerische Patienten mit gesicherter Diagnose Alkoholabhängigkeit (Ziffer F10.2) in mindestens zwei Quartalen. Im stationären Bereich weist die Krankenhausstatistik im Jahr 2018 insgesamt 17.828 stationäre Behandlungsfälle infolge einer Alkoholabhängigkeit aus.

Frage 6b) Wie viele sind davon trocken?

Zur Abstinenzquote der in Bayern lebenden Alkoholkranken (Alkoholiker) liegen nach Auskunft des LGL keine Daten vor. In einer älteren repräsentativen Studie von ambulant behandelten Patienten aus einer psychosozialen Beratungsstelle wird bei ambulant behandelten Alkoholikern nach durchschnittlich 2,5 Jahren über eine Abstinenzquote von 50 - 70% berichtet. Die akut und Langzeitversorgung von Menschen

mit alkoholbezogenen Störungen erfordert ein breites Feld an Maßnahmen im medizinischen und psychotherapeutischen Bereich, in der Selbsthilfe sowie ggf. der Altenhilfe, Jugendhilfe und Wohnungslosenhilfe, um einen dauerhaften Erfolg zu erzielen. Im Rahmen der systematischen Recherche zur S3-Leitlinie „Screening, Diagnose und Behandlung alkoholbezogener Störungen“ wurde deutlich gemacht, dass insgesamt ein breites Angebot an wirksamen Hilfen zur Verfügung steht.

Frage 6c) Gibt es das Risiko eines Rückfalls, wenn trockene Alkoholiker versehentlich Spurenelemente von Alkohol in Lebensmitteln bzw. alkoholfreies Bier konsumieren oder auch nur den Geruch von Alkohol wahrnehmen?

Grundsätzlich können beispielsweise Geruch, Geschmack, Aussehen (alkoholfreies Bier), spezifische Situationen (Setting) und inneres Erleben Schlüsselreize (Cues) sein, die ein Alkoholverlangen (Craving) auslösen. Wichtig ist also, ob die betroffene Person genügend Bewältigungsstrategien erlernt hat, um mit ihrem Craving umzugehen und in der Folge Alkoholkonsum vermeiden kann.

Ob die unerkannte bzw. unwissentliche Aufnahme einer geringen Alkoholmenge einen Rückfall induzieren kann (z. B. Bratensoße mit Rotwein oder aktuell alkoholhaltiges Händedesinfektionsmittel), ist wenig wahrscheinlich. Wenn allerdings der Geschmack als „alkoholartig“ erkannt wird oder ein anderer - oben aufgeführter - Schlüsselreiz besteht, dann könnte auch ein diesbezügliches Verlangen auf die Substanz ausgelöst werden.

Frage 7a) Sollten schwangere Personen vom Konsum von Lebensmitteln oder Getränken Abstand nehmen, auch wenn diese nur geringfügige Mengen Alkohol enthalten?

Nachdem es keine Schwellenwerte für einen unbedenklichen Konsum von Alkohol in der Schwangerschaft gibt, sollten Schwangere generell darauf verzichten. Nähere Ausführungen dazu siehe Antwort auf Frage 7b.

Frage 7b) Ab welcher Menge Alkohol ist eine Schädigung des Kindes möglich?

Nachdem es keine Schwellenwerte für einen unbedenklichen Konsum von Alkohol in der Schwangerschaft gibt, sollten Schwangere generell darauf verzichten.

Alkoholkonsum während der Schwangerschaft stellt die häufigste erklärbare Ursache für Entwicklungsverzögerungen im Kindesalter dar. Es gibt für werdende Mütter keine unbedenkliche Trinkmenge und keine Schwangerschaftsphase, in der Alkoholkonsum sicher wäre. Etwa ein bis zwei Stunden nach der Alkoholaufnahme durch die Schwangere erreicht die fetale Blutalkoholkonzentration das Niveau der Mutter. Da jedoch die Fähigkeit zum Alkoholabbau beim Ungeborenen gegenüber der Schwangeren deutlich reduziert ist, kann es unter Umständen deutlich länger der Alkoholwirkung ausgesetzt sein. Auch die deutsche S3-Leitlinie zur Diagnose der Fetalen Alkoholspektrumsstörungen (FASD) weist darauf hin, dass es keine einfache Dosis-Wirkungs-Beziehung gibt und von daher auch keine ungefährliche Schwellendosis definiert werden kann. Vor diesem Hintergrund fördert das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege das Deutsche FASD Kompetenzzentrum Bayern in München. Ziel ist es die erste interdisziplinäre, multiprofessionelle, wissenschaftlich begleitete Anlaufstelle sowohl für Familien mit Kindern und Jugendlichen mit FASD als auch für Fachkräfte, die Kinder oder Jugendliche mit FASD betreuen, zu schaffen.

Frage 7c) Wäre es nicht mit Blick auf diese besonders schützenswerte Zielgruppe angezeigt, dass der unfreiwillige Konsum von „verstecktem“ Alkohol in Lebensmitteln und Getränken durch eine umfassende Kennzeichnung bei abgepackten oder lose verkauften Lebensmitteln, bei Getränken und in der Gastronomie verhindert werden kann?

Vgl. Antwort zu Frage 5b).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Rüdiger Detsch
Ministerialdirektor